



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

25. Jahrgang

12. November 2021

Nr. 53

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Amtlicher Teil</i>	<i>Seite</i>
Stadt Burg	
1. Sitzung des Kultur-, Tourismus- und Sozialausschusses am 22. November 2021	1
2. Sitzung des Bau- und Ordnungsausschusses am 23. November 2021	2
3. Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses 24. November 2021	4
4. Sitzung des Wirtschafts- und Vergabeausschusses am 25. November 2021	5
5. Sitzung des Hauptausschusses am 25. November 2021	6
6. Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Burg	7
7. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 111 „Am Conrad-Tack-Ring“	13

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Sitzung des Kultur-, Tourismus- und Sozialausschusses am 22. November 2021

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Montag, 22. November 2021, 18:00 Uhr, in Burg, In der Alten Kaserne 2 Beratungsraum, 3. OG, Zimmer 310, die nächste öffentliche Sitzung des Kultur-, Tourismus- und Sozialausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 11. Oktober 2021 - öffentlicher Teil
- 5 Protokollrealisierung
- 6 Beantragung einer Förderung zur Umsetzung von Energiesparprojekten in städtischen Schulen und Kindertagesstätten
Vorlage: 232/2021

- 7 Nutzungsvereinbarung und Zuwendungsvereinbarung Jugendeinrichtung Blumenthaler Straße 35 D
Vorlage: 205/2021
- 8 Antrag auf Zuwendung vom Wasserturm Burg e.V. - Weihnachtsmarkt am 11.12.2021
anlässlich der Altstadtweihnacht
Vorlage: 228/2021
- 9 Antrag auf Zuwendung vom Ev. Stadtgemeinde St. Nicolai und Unser Lieben Frauen Burg -
Weihnachtslieder aus aller Welt
Vorlage: 241/2021
- 10 Rolandfest 2022 und Folgejahre
Vorlage: 207/2021
- 11 Altstadtweihnacht 2021
Vorlage: 208/2021 Informationsvorlage
- 12 Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Burg (Sportförderrichtlinie)
Vorlage: 203/2021
- 13 Richtlinie zur Förderung der Kunst und Kultur, Frauen-, Mädchen- und
gleichstellungsrelevante Angelegenheiten, Projekte für Kinder und Jugendliche, Wohlfahrts-
und Sozialarbeit sowie Städtepartnerschaften in der Stadt Burg (Kulturförderrichtlinie)
Vorlage: 215/2021
- 14 Konzeption der Stadtbibliothek „Brigitte Reimann“
Vorlage: 221/2021
- 15 Strategiepapier Seenlandschaft Niegripp - Burg
Vorlage: 201/2021
- 16 Wasserskistrecke Elbe-KM 344,5-345,8 in der Ortslage Niegripp
Vorlage: 206/2021
- 17 Beherbergungssteuersatzung
Vorlage: 214/2021
- 18 Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a
Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) - Erklärung des Einvernehmens-
Vorlage: 227/2021
- 19 Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a
Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) - Erklärung des Einvernehmens-
Vorlage: 226/2021
- 20 2. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von
Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (2. Kostenbeitragsänderungssatzung)
Vorlage: 235/2021
- 21 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 22 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 11. Oktober 2021 - nicht öffentlicher Teil
- 23 Protokollrealisierung
- 24 Anfragen und Anregungen
- 25 Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht
öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 26 Schließen der Sitzung

2. Sitzung des Bau- und Ordnungsausschusses am 23. November 2021

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Dienstag, 23. November 2021, 18:00 Uhr, in Burg, In der Alten Kaserne 2, Beratungsraum, 3. OG, Zimmer 310, die nächste öffentliche Sitzung des Bau- und Ordnungsausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der
Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.10.2021 - öffentlicher Teil

- 5 Protokollrealisierung
- 6 Strategiepapier Seenlandschaft Niegripp - Burg
Vorlage: 201/2021
- 7 Antrag der CDU/FDP Fraktion des Stadtrates vom 24.05.2021 zur Überarbeitung der
Straßenreinigungsgebührensatzung vom 13.02.2017
Vorlage: 212/2021
- 8 Satzung der Stadt Burg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)
Vorlage: 219/2021
- 9 Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Satzung über die Klarstellung und
Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB
im Bereich der Siedlung „Überfunder“ in Burg (Einbeziehungssatzung)
hier: Beschluss über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens
Vorlage: 213/2021
- 10 Bauleitplanung der Stadt Burg/16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt
Burg/Darstellung einer Wohnbaufläche in der Ortschaft Niegripp im Bereich „Alte Schleuse“
und Darstellung Maßnahme nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB nordöstlich des 2. Bauabschnittes
des Industrie- und Gewerbeparks Burg
hier: Beschluss über die Einleitung des Änderungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 222/2021
- 11 Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren /1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.
79 "Einzelhandel in der Stadt Burg" gemäß § 9 Abs. 2a BauGB hier: Entwurfs- und
Auslagebeschluss
Vorlage: 220/2021
- 12 Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 118 „An der Burger
Straße“ in der Ortschaft Detershagen
hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung
nach § 13a BauGB
Vorlage: 225/2021
- 13 Bauleitplanung der Stadt Burg / Ablehnung der Aufstellung eines Bebauungsplanes in der
Straße „Tieferwisch“
Vorlage: 242/2021
- 14 Ergänzung der Entwurfsplanung "Ausbau/Qualitätsverbesserung der Infrastruktur Lindenallee
Variante 2"
Vorlage: 233/2021
- 15 Bestätigung der Entwurfsplanung Grünstraße
Vorlage: 234/2021
- 16 Widmung Straßenverkehrsfläche im B- Plangebiet Bebauungsplanes Nr. 107 "Wohngebiet
südlich des Detershagener Weges"
Vorlage: 236/2021
- 17 Benennung der Straßenverkehrsfläche im B- Plangebiet Bebauungsplanes Nr. 107
"Wohngebiet südlich des Detershagener Weges"
Vorlage: 237/2021
- 18 Widmung der Straßenverkehrsfläche „Zum Seeblick/ Am See“
Vorlage: 238/2021
- 19 Widmung der Straßenverkehrsfläche „Zum Reiterplatz“
Vorlage: 239/2021
- 20 Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren/2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 32 "Siedlung Ost - Ihletal" hier: Diskussion zu den Inhalten des Änderungsverfahrens
- 21 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 22 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.10.2021 - nicht öffentlicher Teil
- 23 Protokollrealisierung
- 24 Grundstücksangelegenheit Backsteingebäude Parchau
Vorlage: 209/2021
- 25 Bericht zur Bearbeitung der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB
für die Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen
und Schartau

- 26 Anfragen und Anregungen
- 27 Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 28 Schließen der Sitzung

3. Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 24. November 2021

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Mittwoch, 24. November 2021, 18:00 Uhr, in Burg, In der Alten Kaserne 2, Beratungsraum, 3. OG, Zimmer 310, die nächste öffentliche Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 21. Oktober 2021 - öffentlicher Teil
- 5 Protokollrealisierung
- 6 Haushaltsdurchführung und Haushaltskonsolidierung
- 7 Beschluss zur Spendenannahme und Spendenverwendung
- 8 Satzung der Stadt Burg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)
Vorlage: 219/2021
- 9 Antrag der CDU/FDP Fraktion des Stadtrates vom 24.05.2021 zur Überarbeitung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 13.02.2017
Vorlage: 212/2021
- 10 Richtlinie zur Förderung der Kunst und Kultur, Frauen-, Mädchen- und gleichstellungsrelevante Angelegenheiten, Projekte für Kinder und Jugendliche, Wohlfahrts- und Sozialarbeit sowie Städtepartnerschaften in der Stadt Burg (Kulturförderrichtlinie)
Vorlage: 215/2021
- 11 Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Burg (Sportförderrichtlinie)
Vorlage: 203/2021
- 12 Strategiepapier Seenlandschaft Niegripp - Burg
Vorlage: 201/2021
- 13 Nutzungsvereinbarung und Zuwendungsvereinbarung Jugendeinrichtung Blumenthaler Straße 35 D
Vorlage: 205/2021
- 14 Konzeption der Stadtbibliothek „Brigitte Reimann“
Vorlage: 221/2021
- 15 Rolandfest 2022 und Folgejahre
Vorlage: 207/2021
- 16 Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) - Erklärung des Einvernehmens-
Vorlage: 226/2021
- 17 Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) - Erklärung des Einvernehmens-
Vorlage: 227/2021
- 18 2. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragsatzung nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (2. Kostenbeitragsänderungssatzung)
Vorlage: 235/2021
- 19 Kalkulatorische Verzinsung Anlagekapital
Vorlage: 210/2021
- 20 Beherbergungssteuersatzung
Vorlage: 214/2021
- 21 Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
Vorlage: 216/2021
- 22 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 23 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 21. Oktober 2021 - nicht öffentlicher Teil
- 24 Protokollrealisierung
- 25 Grundstücksangelegenheit Backsteingebäude Parchau
Vorlage: 209/2021
- 26 Honorarvertrag BOL - LaGa Burg - 4. Nachtrag - Aktivierung Anlagevermögen aus
Investitionen in Kernflächen
Vorlage: 240/2021
- 27 Anfragen und Anregungen
- 28 Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht
öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 29 Schließen der Sitzung

4. Sitzung des Wirtschafts- und Vergabeausschusses am 25. November 2021

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, 25. November 2021, 17:00 Uhr, in Burg, In der Alten Kaserne 2
Beratungsraum, 3. OG, Zimmer 310, die nächste öffentliche Sitzung des Wirtschafts- und Vergabeausschusses
stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der
Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 14. Oktober 2021 - öffentlicher Teil
- 5 Protokollrealisierung
- 6 Rolandfest 2022 und Folgejahre
Vorlage: 207/2021
- 7 Satzung der Stadt Burg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)
Vorlage: 219/2021
- 8 Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren /1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.
79 "Einzelhandel in der Stadt Burg" gemäß § 9 Abs. 2a BauGB
hier: Entwurfs- und Auslagebeschluss
Vorlage: 220/2021
- 9 Strategiepapier Seenlandschaft Niegripp - Burg
Vorlage: 201/2021
- 10 Nutzungsvereinbarung und Zuwendungsvereinbarung Jugendeinrichtung Blumenthaler
Straße 35 D
Vorlage: 205/2021
- 11 Beherbergungssteuersatzung
Vorlage: 214/2021
- 12 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 13 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 14. Oktober 2021 - nicht öffentlicher Teil
- 14 Protokollrealisierung
- 15 Honorarvertrag BOL - LaGa Burg - 4. Nachtrag - Aktivierung Anlagevermögen aus
Investitionen in Kernflächen
Vorlage: 240/2021
- 16 Auftragsvergabe Kameraüberwachung und Schließdienst Parkanlagen Stadt Burg
Vorlage: 245/2021
- 17 Anfragen und Anregungen
- 18 Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht
öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 19 Schließen der Sitzung

5. Sitzung des Hauptausschusses am 25. November 2021

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Donnerstag, 25. November 2021, 18:30 Uhr, in Burg, In der Alten Kaserne 2 Beratungsraum, 3. OG, Zimmer 310, die nächste öffentliche Sitzung des Wirtschafts- und Vergabeausschusses stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 21. Oktober 2021 - öffentlicher Teil
- 5 Protokollrealisierung
- 6 Aktuelle Informationen über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 7 Strategiepapier Seenlandschaft Niegripp - Burg
Vorlage: 201/2021
- 8 Wasserkistrecke Elbe-KM 344,5-345,8 in der Ortslage Niegripp
Vorlage: 206/2021
- 9 Rolandfest 2022 und Folgejahre
Vorlage: 207/2021
- 10 Richtlinie zur Förderung der Kunst und Kultur, Frauen-, Mädchen- und gleichstellungsrelevante Angelegenheiten, Projekte für Kinder und Jugendliche, Wohlfahrts- und Sozialarbeit sowie Städtepartnerschaften in der Stadt Burg (Kulturförderrichtlinie)
Vorlage: 215/2021
- 11 Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Burg (Sportförderrichtlinie)
Vorlage: 203/2021
- 12 Nutzungsvereinbarung und Zuwendungsvereinbarung Jugendeinrichtung Blumenthaler Straße 35 D
Vorlage: 205/2021
- 13 Antrag der CDU/FDP Fraktion des Stadtrates vom 24.05.2021 zur Überarbeitung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 13.02.2017
Vorlage: 212/2021
- 14 Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im Bereich der Siedlung „Überfunder“ in Burg (Einbeziehungssatzung)
hier: Beschluss über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens
Vorlage: 213/2021
- 15 Bauleitplanung der Stadt Burg/Änderungsverfahren /1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 "Einzelhandel in der Stadt Burg" gemäß § 9 Abs. 2a BauGB
hier: Entwurfs- und Auslagebeschluss
Vorlage: 220/2021
- 16 Bauleitplanung der Stadt Burg/16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg/Darstellung einer Wohnbaufläche in der Ortschaft Niegripp im Bereich „Alte Schleuse“ und Darstellung Maßnahme nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB nordöstlich des 2. Bauabschnittes des Industrie- und Gewerbeparkes Burg
hier: Beschluss über die Einleitung des Änderungsverfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Vorlage: 222/2021
- 17 Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 118 „An der Burger Straße“ in der Ortschaft Detershagen
hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
Vorlage: 225/2021
- 18 Bauleitplanung der Stadt Burg / Ablehnung der Aufstellung eines Bebauungsplanes in der Straße „Tieferwisch“
Vorlage: 242/2021
- 19 Widmung Straßenverkehrsfläche im B- Plangebiet Bebauungsplanes Nr. 107 "Wohngebiet südlich des Detershagener Weges"
Vorlage: 236/2021

- 20 Benennung der Straßenverkehrsfläche im B-Plangebiet Bebauungsplanes Nr. 107
"Wohngebiet südlich des Detershagener Weges"
Vorlage: 237/2021
- 21 Widmung der Straßenverkehrsfläche „Zum Seeblick/ Am See“
Vorlage: 238/2021
- 22 Widmung der Straßenverkehrsfläche „Zum Reiterplatz“
Vorlage: 239/2021
- 23 Beantragung einer Förderung zur Umsetzung von Energiesparprojekten in städtischen
Schulen und Kindertagesstätten
Vorlage: 232/2021
- 24 Beherbergungssteuersatzung
Vorlage: 214/2021
- 25 Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
Vorlage: 216/2021
- 26 Kalkulatorische Verzinsung Anlagekapital
Vorlage: 210/2021
- 27 Konzeption der Stadtbibliothek „Brigitte Reimann“
Vorlage: 221/2021
- 28 Satzung der Stadt Burg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)
Vorlage: 219/2021
- 29 Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a
Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) - Erklärung des Einvernehmens-
Vorlage: 226/2021
- 30 Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a
Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) - Erklärung des Einvernehmens-
Vorlage: 227/2021
- 31 2. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von
Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen
(2. Kostenbeitragsänderungssatzung)
Vorlage: 235/2021
- 32 Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 33 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 21. Oktober 2021 - nicht öffentlicher Teil
- 34 Protokollrealisierung
- 35 Aktuelle Informationen über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 36 Anfragen und Anregungen
- 37 Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht
öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 38 Schließen der Sitzung

6. Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Burg

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 07. Juli 2020 (GVBl. S. 372) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 und 13a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetztes (KAG LSA) sowie der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA, S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 04.11.2021 nachstehende Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Burg beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet und in den Ortsteilen der Stadt Burg. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, ist davon auszugehen, dass der Hund zum Zeitpunkt der Aufnahme der Haltung mehr als drei Monate alt war.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder im Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder im Wirtschaftsbetrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

Ein gemeinsamer Haushalt ist anzunehmen, wenn die Hundehaltung aufgrund der baulich-räumlichen Verhältnisse jeweils nur im wechselseitigen Einvernehmen oder wenigstens mit Duldung der herangezogenen, volljährigen Haushaltsmitglieder erfolgen kann.

Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Steueramt der Stadt gemeldet oder bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Steuer verantwortlich ist. Die Steuerpflicht und die Haftung für die Steuer bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer im Stadtgebiet Burg sowie in den Ortschaften und Ortsteilen der Stadt Burg (Niegripp, Schartau, Detershagen, Parchau, Ihleburg, Reesen, Blumenthal, Gütter, Madel) beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 72,00 EUR |
| b) zwei Hunde gehalten | 84,00 EUR je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 96,00 EUR je Hund |

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für das Halten neu angemeldeter gefährlicher Hunde (Kampfhunde) jährlich folgenden abweichenden Steuersatz:

- | | |
|-------------------------------------|------------------|
| a) einen gefährlichen Hund | 600,00 € |
| b) zwei oder mehr gefährliche Hunde | 800,00 € je Hund |

(3) Gefährliche Hunde sind

a) Hunde im Sinne von § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt (Hundegesetz LSA) vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288). Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne dieser Vorschrift sind die gemäß § 2 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG) vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) in seiner jeweils gültigen Fassung gelisteten Hunde. Nachrichtlich handelt es sich zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses um folgende Rassen:

- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Pit Bull Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- American Bully
- sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

b) Hunde deren Gefährlichkeit durch bestandskräftigen Bescheid der jeweils zuständigen deutschen Ordnungsbehörde bzw. rechtskräftiges Urteil eines Gerichts der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit festgestellt wurde. Im Falle der Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes ist ab dem Folgemonat nach Bestandskraft des Feststellungsbescheides bzw. Rechtskraft des Feststellungsurteils die Steuer gemäß § 2 Abs. 2 anteilig nach Monaten für die verbleibende Zeit des Jahres und ab dem Folgejahr in voller Höhe zu zahlen. Die bis dahin gem. § 2 Abs. 1 gezahlte Steuer wird auf den erhöhten anteiligen Steuersatz des laufenden Jahres einmalig angerechnet.

(4) Abweichend von Absatz 2 wird die Steuer für Hunde im Sinne von Absatz 3 a dann auf die Steuersätze gemäß Absatz 1 ermäßigt, wenn der Hundehalter durch einen Wesenstest gemäß § 10 des Hundegesetzes LSA gegenüber der Stadt Burg nachgewiesen hat, dass der Hund zu sozialverträglichem Verhalten in der Lage ist, so dass von dem Hund keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen und der Hund gemäß § 4 Abs. 1 Hundegesetz LSA ohne weitere Erlaubnis gehalten werden darf.

§ 3

Steuerfreiheit

(1) *Steuerfrei ist das Halten von Hunden bei*

- a) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für diejenigen, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- b) Tierschutz- und ähnlichen Vereinen für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich – seinen Besitzer geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) *Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:*

- a) Hunde, die in staatlichen oder kommunalen Einrichtungen aus dienstlichen Gründen verwendet werden,
- b) Sanitäts-, Melde-, Schutz- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die, die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
- c) Blindenführhunde, die von Blinden gehalten werden,
- d) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen - die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden - sonstige hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", „Gl“, „aG“ oder "H" besitzen,
- e) Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim Burg, erworben wurden. Die Steuerbefreiung wird ab dem Tag der Aufnahme des Hundes in die eigene Haltung für 2 Jahre gewährt.
- f) Hunde, die als Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten verwendet werden, sofern diese a) Inhaber des Jagdscheines sind, b) Inhaber eines Jagdbegehungsscheines bzw. Jagdberechtigungsscheines sind, c) ein Pachtverhältnis in Form eines behördlichen Vermerkes im Jagdschein oder einen Jagderlaubnisschein vorweisen können und d) der Hund eine Jagdeignungsprüfung nach Brauchbarkeitsprüfungsordnung Sachsen-Anhalt erfolgreich abgelegt hat. Der Jagdschein sowie die einmalige Bestätigung über die Jagdausübungsberechtigung des Hundehalters sowie die Prüfungsbescheinigung des Hundes sind entsprechend vorzulegen und werden nach den Steuersätzen des § 7 Abs. 1 und 2 gewährt.

§4

Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte für den 1. Hund ermäßigt, wenn der oder die Steuerpflichtige eine Grundsicherung im Alter erhält.

§ 5

Meldepflichten, Anzeigepflichten

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nachdem ihm dieser zuzuordnen ist (§ 1 Abs. 2 und 3) schriftlich oder online bei der Stadt anzumelden. Im Falle des Zuwachses des Hundes durch Geburt ist dieser innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, anzumelden. Im Falle des Zuzugs des Halters in den Geltungsbereich dieser Satzung hat die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Zuzug zu erfolgen.

(2) Die Anmeldung hat dabei folgende Angaben bzw. Nachweise zu enthalten:

- das Alter des Hundes (Wurfdatum),
- die Rasse des Hundes,
- die Transponder-Nr.,
- der Nachweis über eine Haftpflichtversicherung,
- zusätzlich den Namen und die Anschrift des vorigen Halters oder Eigentümers, wenn der Hund nicht als Welpen erworben wurde.

(3) Endet die Hundehaltung oder zieht der Halter aus dem Geltungsbereich dieser Satzung weg, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder online anzuzeigen.

Wird diese Frist versäumt, so wird die Hundesteuer bis zum Ende des Kalendermonats erhoben, der dem Eingang der Abmeldung bei der Stadt vorherging. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person hat die Abmeldung den Namen und die Anschrift dieser Person sowie das Abgabedatum zu enthalten.

(4) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder ändern sich die Voraussetzungen, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall oder Änderung schriftlich oder online anzuzeigen.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

In begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, kann die Steuer ganz oder teilweise gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen

(1) Der Antrag auf Steuerbefreiung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, schriftlich oder online bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.

(2) Die Steuerbefreiung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt wurde.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen wurde. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.
- (4) Für den Beginn der Steuerbefreiung ist § 8 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Die Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 Buchst. e) endet mit Ablauf des letzten Tages des vierundzwanzigsten Monats ab Beginn der Steuerbefreiung. Der Tag des Erwerbes des Hundes ist vor Gewährung der Steuerbefreiung von der Stadt Burg, Bereich Steuern, zu bescheinigen. Als Nachweis gilt die Vorlage des Kaufvertrages zwischen Erwerber und Tierheim und der Impfausweis des Hundes.
- (5) Bei einem Halterwechsel innerhalb der Stadt Burg beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Halterwechsel folgenden Monats; ferner endet die Steuerpflicht beim Vorbesitzer des Hundes mit Ablauf des Monats, in dem der Halterwechsel fällt.

§ 9

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit dem 1. des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (4) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann halbjährlich am 15.05. und 15.11. mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Sie kann für das laufende Kalenderjahr im Voraus als Jahresbeitrag entrichtet werden. Endet die Steuerpflicht während des Halbjahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (5) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten bzw. nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.
- (6) Die Hundesteuer soll im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens erhoben werden. Der/Die Steuerschuldner/in erteilt der Stadt Burg dafür eine jederzeit widerrufliche schriftliche Einzugsermächtigung.

Im Falle der Rückgabe einer Lastschrift wird die weitere Abbuchung eingestellt. Alle etwaigen Kosten von Rücklastschriften für Stornobuchungen, die die Stadt Burg nicht zu vertreten hat, sind von dem/der Steuerschuldner/in zu tragen. Die Abbuchung wird erst nach erneuter schriftlicher Erteilung der Einzugsermächtigung wieder aktiviert.

Bei Entrichtung der Hundesteuer im Wege der Bareinzahlung trägt der/die Steuerpflichtige alle der Stadt Burg durch die Bareinzahlung etwa entstehenden Kosten (z.B. die Entgelte für Kleingeldannahme der Banken und Sparkassen).

§ 10

Hunderegistriermarke, Feststellung der Hundehaltung

- (1) Für alle nach § 5 Abs. 1 angezeigten Hunde wird eine Registriermarke ausgegeben. Die Marke bleibt Eigentum der Stadt. Endet die Hundehaltung, so ist die Registriermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben.
- (2) Der Hund darf außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit gültiger, sichtbar befestigter Registriermarke geführt werden.
- (3) Der Verlust der Registriermarke ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt händigt eine neue Registriermarke aus. Wird eine in Verlust geratene Registriermarke wieder aufgefunden, so ist diese der Stadt unverzüglich zurückzugeben.
Eine beschädigte Registriermarke wird unentgeltlich umgetauscht. Für die in Verlust geratene Registriermarke kann die Stadt Gebühren erheben.
- (4) Ausgegebene Registriermarken behalten ihre Gültigkeit, bis sie durch neue Registriermarken ersetzt werden.
- (5) Zur Feststellung einer Hundehaltung kann sich die Stadt eines Außendienstes bedienen. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt die gültige Registriermarke auf Verlangen vorzuzeigen und wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ des Hundes sowie über die Anzahl gehaltener Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (6) Sofern ein Dritter Hundeführer ist, treffen diesen die Verpflichtungen gem. Abs. (2) bis Abs. (5) gleichermaßen.

§ 11

Rechtsbehelfe

Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen
 1. § 5 Abs. 1 einen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder online anmeldet,
 2. § 5 Abs. 2 die Angaben nicht oder nicht wahrheitsgemäß angibt,
 3. § 5 Abs. 3 einen Hund nicht innerhalb von zwei Wochen anzeigt
 4. § 5 Abs. 2 im Fall der Abgabe des Hundes an eine andere Person deren Namen oder Anschrift nicht angibt.
 5. § 5 Abs. 2 die Angabe zur Rasse des Hundes nicht oder falsch angibt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EUR geahndet werden.
- (2.) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen

1. § 10 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Registriermarke führt
2. § 10 Abs. 5 die Registriermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt und wahrheitsgemäße Auskunft gibt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung (Beschluss Nr. 131/2014) vom 12. Dezember 2014 außer Kraft.

Burg, 9. NOV. 2021

gez. Stark
Bürgermeister

- Siegel -

7. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 111 „Am Conrad-Tack-Ring“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. September 2021 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 111 „Am Conrad-Tack-Ring“ in der Fassung vom Juli 2021 beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

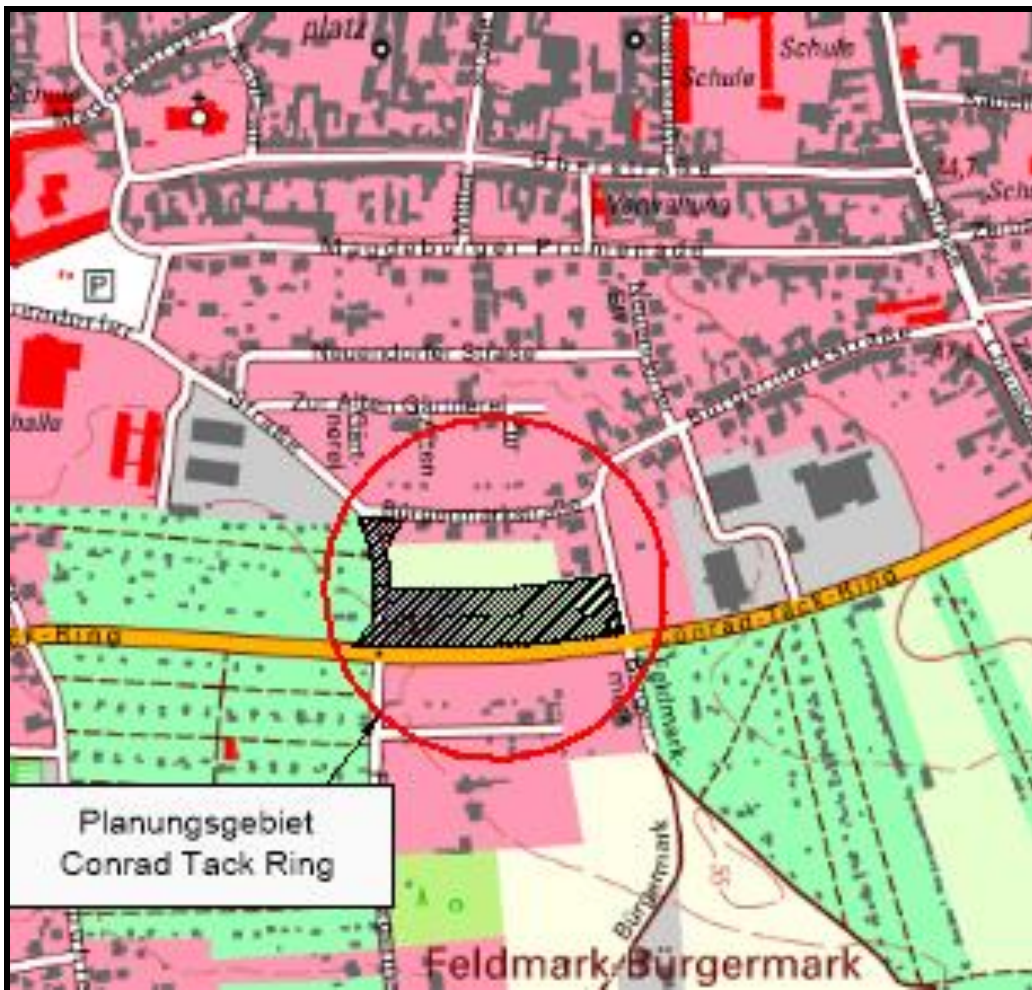
Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom **28. Oktober 2021 bis zum 30. November 2021** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221), zu den Öffnungszeiten und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund eines Fehlers in der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 48 vom 15. Oktober 2021 muss die Beteiligung der Öffentlichkeit wiederholt werden.

Folgende Ziele werden mit der Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt:

- Ausweisung einer „Fläche für den Gemeinbedarf- Feuerwehr“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB,
- Errichtung von baulichen Anlagen, die der Feuerwehr und der Sicherung des Brandschutzes dienen und dieser Nutzung räumlich und funktional zugeordnet sind. Hierzu zählen neben der Fahrzeughalle mit Geräteräumen auch Sozialräume, Schulungs- und Seminarräume, Umkleieräume und Duschen sowie Stellplätze,
- Sicherung der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes.

Der geplante räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 111 „Am Conrad-Tack-Ring“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan wird aufgrund der Nichtanwendung des § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB (vereinfachtes Verfahren) auf ein umfassendes Verfahren umgestellt.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung (Stand: Juli 2021) liegen in der Zeit vom **22. November 2021 bis zum 24. Dezember 2021** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221), zu den Öffnungszeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung unter 03921/921514 (Frau Gebser) sowie im Internet unter <https://www.stadtburg.info/bauleitplanungen.html> zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf oder unter der E-Mailadresse beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de vorgebracht werden.

Postanschrift der Stadt Burg ist in der Alten Kaserne 2 in 39288 Burg.

Entsprechend § 3 Absatz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB weisen wir darauf hin, dass nicht fristgerecht abgebende Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, die im Rahmen der Offenlage mit ausgelegt werden, gehören neben dem Umweltbericht:

- Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land, **21. Dezember 2020**
- Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land, **18. Januar 2021**
- Stellungnahme der Landesstraßenbaubehörde- Regionalbereich Mitte, **15. Januar 2021**
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes- Referat Immissionsschutz, **11. Dezember 2020**
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen, **3. Dezember 2020**
- Stellungnahme des Wasserverbandes Burg, **2. November 2020**
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes , Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung, **1. Dezember 2020**
- Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe, **24. November 2020**
- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, **19. November 2020**
- Schallimmissionsprognose, öko-control Schönebeck, **9. Juni 2021**

1. Aus dem Umweltbericht und den umweltbezogenen Stellungnahmen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar.

– Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und geschützte Biotope

Bestandsbeschreibung und Bewertung, Lage des Plangebietes zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft, Betroffenheit von Schutzgebieten, Belange des Biosphärenreservats

– Angaben zum Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, Bodenschutzfunktion, Lebensraumfunktion, Funktion als Lebensstätte, Gas- und Wassertauschfunktion, Altlasten; zu Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan mögliche Versiegelung (Verwendung versickerungsfähiger Oberflächenmaterialien); zu Ausgleichsmaßnahmen durch Baum- und Heckenpflanzungen innerhalb und außerhalb des Plangebiet, Betroffenheit von Altlastenverdachts- oder Altlastenflächen, Betroffenheit von Belastungen durch Kampfmittel

– Angaben zum Schutzgut Fläche

Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, insbesondere Ausführungen durch Überbauung der Fläche (anlagebedingter Konflikt); zu Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Fläche, Verminderung von Habitaten und Flora und Fauna

– Angaben zum Schutzgut Wasser

Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. mit Ausführungen zum Grund- und Oberflächenwasser und zur Versickerung des Niederschlagswassers; zu Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan mögliche Versiegelung von Flächen (Verwendung versickerungsfähiger Oberflächenmaterialien); zu Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Wasserhaushalts (Versickerung des auf dem Grundstück anfallenden Regenwassers), Umgang mit dem Straßenbegleitgraben

– Angaben zum Schutzgut Klima/ Luft

Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, u. a. mit Ausführungen zum Lokalklima; zu Auswirkungen der Erhöhung des Versiegelungsgrades und der zusätzlichen Bebauung auf die klimatischen Verhältnisse

– Angaben zum Schutzgut Arten und Biotope

Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben auf Pflanzen, Biotope und Fauna, Biokartierung, Hinweis auf Umweltschadengesetz und Artenschutz

– Angaben zum Schutzgut Landschaftsbild

Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, zu den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch die Umsetzung der Planung; zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch Heckenpflanzungen und Dachbegrünung.

– Angaben zum Schutzgut Mensch

Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, mit Hinweisen auf bestehende Vorbelastung durch das angrenzende Umfeld insbesondere den Verkehr; zur Freizeit und Erholungsausstattung; zur Lärmbeeinträchtigung durch die zulässigen Nutzungen; zur Beeinträchtigung durch den zu erwartenden Verkehr (Lärm- und Luftbelastung) sowie der Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsnutzung

– Angaben zum Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben, mit Hinweisen auf das Nichtvorhandensein von Kultur- und Sachgütern im Plangebiet, auf die Meldepflicht bei Funden wird hingewiesen

– Angaben zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zusammenfassende Bewertung der Überbauung im Plangebiet

– Angaben zu Auswirkungen der geplanten Bebauung

Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter mit Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Einflüsse, baubedingte Projektwirkung, anlagenbedingte Projektwirkung, betriebsbedingte Projektwirkung, Vermeidung von Umweltschäden

– Bestandsplan mit Fauna

Bestandsplan der Biotoptypen

– Angaben zu den Kompensationsmaßnahmen

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz, Ausführungen zur Kompensationsermittlung (Gehölzpflanzungen, Extensivierung bzw. artenreiche Wiese).

2. Aus den weiteren umweltbezogenen Stellungnahmen

Angaben und Informationen unter anderem zur Lärmsituation insbesondere Auswirkungen auf die umliegende Bebauung durch den Betrieb der Feuerwache incl. der Nutzung der Stellplätze, des Übungsplatzes und durch die Notfalleinsätze sowie der An- und Abfahrten, Vermeidung des Einsatzes der Martinshörner

Hinweise zum Datenschutz:

In Ergänzung der Amtlichen Datenschutzhinweise der Stadt Burg (ADSH), bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg Nr. 18 vom 23.05.2018, (Kurzlink: <https://www.stadt-burg.de/datenschutz/>) erfolgen an dieser Stelle weitere Hinweise zum Datenschutz.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und §4 Abs. 1 DG LSA. Die Daten werden benötigt, um den Umfang ihre Betroffenheit oder ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit eine Stellungnahme ohne die Angabe personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen.

Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter: <https://www.stadtborg.info/bauleitplanungen.html>.

Burg, 11.11.2021

gez. Vogler
Vertreter des Bürgermeisters